

Alfred Söllner, Einführung in die römische Rechtsgeschichte, 2. überarbeitete Auflage. Beck'sche Elementarbücher. C. H. Beck Verlag, München 1980. 186 Seiten.

Wie schon in der Erstauflage seiner 'Römischen Rechtsgeschichte' (Verlag Rombach u. Co. Freiburg 1971) ließ sich Alfred Söllner auch bei der vorliegenden Neuauflage von der Absicht leiten, 'eine knappe Darstellung der antiken römischen Rechtsentwicklung mit einer Einführung in die Quellen des römischen Rechts zu verbinden'. Mit dieser Zielsetzung will Verf. in der Tradition jener Publikationen bleiben, die seit dem 19. Jahrh. der selbständigen Darbietung der äußeren Bedingungen gewidmet sind, unter denen sich das römische Recht entwickelt hat. Für einen Grundriß dieser Art, der auf eine inhaltliche Betrachtung der Institutionen des römischen Rechts weitgehend verzichtet, besteht nach wie vor Interesse, auch wenn die neu gefaßten Ausbildungsordnungen für die Studierenden der Rechtswissenschaft eine Vermittlung der bisher getrennten Vorlesungsgegenstände 'Römische Rechtsgeschichte' und 'Römisches Privatrecht' in komprimierter Verbindung nahelegen. Daneben entspricht es offenbar einem Bedürfnis der heutigen Studentengeneration, daß Verf. von der Wiedergabe von Quellentexten reichlich Gebrauch macht und diese jeweils mit Übersetzungen versieht. Daß die Darstellung der römischen Rechtsgeschichte in einem Elementarbuch zu mancherlei stofflichen Beschränkungen nötigt, liegt auf der Hand. Die demgemäß vom Verf. vorgenommenen Schwerpunktbildungen sind zu akzeptieren, wengleich dadurch die Erörterung staatsrechtlicher Einrichtungen und die Beschreibung der Zustände in den Provinzen deutlich ins Hintertreffen geraten. Mit dem Verf. ist auch zu bedauern, daß im vorgegebenen Rahmen für Betrachtungen, die wesentlich der 'antiken' oder der 'vergleichenden' Rechtsgeschichte zugehören, kein Platz blieb. Die Frage der Periodisierung des über ein Jahrtausend umfassenden Entwicklungsganges der römischen Rechtsgeschichte hat Verf. nicht, wie dies früher vielfach in einschlägigen Lehrbüchern geschah, unter staatsrechtlichem Aspekt, aber auch nicht unter wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Gesichtspunkten entschieden; er hat vielmehr die Entwicklungsphasen des römischen Privatrechts und der römischen Rechtswissenschaft als Hauptgrundlage für die zeitliche Gliederung genommen. Demzufolge kommt er zu einer Aufteilung in fünf Perioden, die ihm als Gerüst für seine Stoffdarbietung dient:

1. Die Zeit der Vor- und Frühgeschichte des römischen Rechts. Hier wird über die Anfänge des römischen Gemeinwesens samt seiner ständischen Gliederung berichtet. Es folgen einige Angaben über den Rechtsbegriff und über die *leges regiae*. Für die Frühformen des Testaments und der Annahme an Kindesstatt ist die Zustimmung durch die Rechtsgemeinschaft signifikant, weshalb ihr privater Rechtscharakter zweifelhaft sein kann.
2. Das Recht der republikanischen Zeit. Auf eine kurze Beschreibung der Verfassungseinrichtungen der Republik folgen breiter angelegte Ausführungen zum Recht der Zwölf Tafeln und zur Privatrechtspflege, wobei auch die bedeutungsvolle Rolle des Prätors veranschaulicht wird. Die weiteren Darlegungen bringen in knapper Form die wesentlichen Erkenntnisse über die öffentliche Strafgerichtsbarkeit und über die Anfänge der römischen Rechtswissenschaft. Geringer ist der Informationsgehalt der Bemerkungen zur sozialen Situation und zur Krise der ausgehenden Republik.
3. Das Zeitalter des klassischen römischen Rechts. Mit wenigen prägnanten Strichen ist Oktavian als Schöpfer des Prinzipats ins Bild gesetzt und die von ihm geschaffene Staatsform gewürdigt. Die Rechtsquellen des klassischen Rechts sind anschaulich vorgeführt. Zur Kennzeichnung der klassischen römischen Rechtswissenschaft sind die maßgeblichen Daten und Merkmale verwertet; die wichtigsten Vertreter dieses Goldenen Zeitalters der Jurisprudenz sind unter Hinweis auf ihre herausragenden Leistungen vorgestellt. Darlegungen zur Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und Bemerkungen zu den Prinzipien des Privatrechts verhelfen zur weiteren Charakterisierung dieser Periode.
4. Die nachklassischen Entwicklungen. Die in diesem Abschnitt behandelten Gegenstände der diokletianischen Reichsverfassung und der rechterheblichen Ereignisse der Dominanzzeit einschließlich der Hinweise zum Vulgarrecht und zu den Rechtsschulen treten nicht nur hinsichtlich ihres Umfangs hinter die beiden vorausgehenden Abschnitte zurück. Wünschenswert wäre insbesondere auch ein näheres Eingehen auf die gesellschaftliche Zwangsordnung und den wirtschaftlichen Verfall gewesen.
5. Die justinianische Kodifikation. Unter diesem Titel wird nicht nur über die Entstehung und über die Bestandteile des justinianischen Gesetzgebungswerkes berichtet, sondern es wird auch das Problem der Interpolationen behandelt und auf das Fortwirken der Kodifikation im Mittelalter und in der Neuzeit hingewiesen.

Insgesamt darf festgehalten werden, daß Alfred Söllners 'Einführung in die Römische Rechtsgeschichte' mit den historischen Fakten und Vorgängen der römischen Rechtsentwicklung in solider Weise vertraut macht. Die Befähigung des Autors zu einfacher und klarer Problemdarstellung und seine unkomplizierte Diktion kommen der

Lesbarkeit des Buches sehr zustatten, dem im Anhang als willkommene Benutzungshilfen ein Abkürzungsverzeichnis, eine Zeittafel, eine Literaturübersicht sowie Quellen-, Sach- und Personenregister beigelegt sind. Es ist deshalb zu erwarten, daß die Studierenden der Rechtswissenschaft und der klassischen Altertumswissenschaft, die der Verf. vornehmlich ansprechen will, dieses didaktisch vorzügliche Elementarbuch mit viel Nutzen verwenden werden.

Erlangen

J. Herrmann